

Dr. Björn Krümrey, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

## **Die besondere Pflicht der Richter zur Mäßigung und Zurückhaltung**

*Vortrag auf der Tagung der Association des Juges Administratifs Français, Italiens et Allemands (AJAFIA), La déontologie du juge administratif: regards croisés, am 28. März 2025 in Marseille*

Mesdames et messieurs, signore e signori, sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt und Tragweite von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind Richtern geläufig. Für das Mäßigungsgebot gilt dies nicht unbedingt. Was bedeutet es, sich als Richter „zurückhalten“ zu müssen? Gilt dies nur inner- oder auch außerdienstlich? Fragen nach der Reichweite des Mäßigungsgebots sind nicht nur für Berufsanfänger relevant, sondern drängen sich gerade Verwaltungsrichtern bei Sachverhalten mit politischen Auswirkungen auf.

Für Richter entsteht durch die Ernennung ein Dienst- und Treueverhältnis gegenüber dem Dienstherrn mit Rechten und Rechtspflichten. Verfassungsrechtlich gehören dazu die Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Justizgewährleistung. Zu den einfach-rechtlichen Amtspflichten<sup>1</sup> zählt das Mäßigungsgebot.<sup>2</sup>

Dieses ist in Deutschland gesetzlich geregelt: Nach § 39 Deutsches Richtergesetz (DRiG) hat der Richter sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Nach einem einleitenden Überblick (I.) möchte ich Anwendungsbereich und Umfang des Mäßigungsgebots (II.) sowie Fragen der politischen Betätigung als Richter behandeln (III.), um abschließend auf das Disziplinarrecht einzugehen (IV.).

---

<sup>1</sup> Im Fünften Abschnitt des ersten Teils des DRiG heißen diese „besondere Pflichten des Richters“.

<sup>2</sup> Zu weiteren richterdienstlichen (§§ 40 ff. DRiG) und insbesondere aus dem Beamtenrecht abgeleiteten Dienstpflichten vgl. Schneider, Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, Dissertation, 2017, S. 379 ff.

## I. (Historischer) Überblick

Erfahrungen mit der Richterschaft in der Weimarer Republik und insbesondere der NS-Zeit haben in der Bundesrepublik nach 1949 zu Diskussionen über das Richterdienstrecht und die Abgrenzung von Neutralität und politischer Betätigung von Richtern geführt. Vor diesem Hintergrund war bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes die Personalisierung des Richteramts und die gesteigerte richterliche Verantwortung von Bedeutung. Eine „unpolitische“ Justiz sollte es nicht geben, vielmehr einen „staatspolitischen“ (nicht parteipolitischen) Richter mit leidenschaftlichem Bekenntnis zur Demokratie als unabhängiges Organ im demokratischen Aufbau (wehrhafte Demokratie).<sup>3</sup>

Mit dem DRiG (1961) bezweckte der Gesetzgeber eine Kodifizierung des für die Berufsrichter geltenden Rechts.<sup>4</sup>

Folge der historischen Erfahrungen und der Rechtstradition ist die Verrechtlichung der Richterpflichten im Richterdienstrecht.<sup>5</sup> Diese sind u. a. im DRiG engmaschig gesetzlich geregelt<sup>6</sup>; bei deren Verletzung drohen – anders als bei ethischen Pflichten – disziplinarische Folgen. Demgegenüber stellt der Richtereid das öffentliche Bekenntnis des Richters zum Gemeinwesen und der Werteordnung dar und fasst den ethischen Gehalt der Richterpflichten zusammen.<sup>7</sup>

Hierdurch ist der Raum für eine nichtrechtliche Berufsmoral oder Richterethik im Gegensatz zu anderen (europäischen) Ländern<sup>8</sup> eingeschränkt. Ein Kodex richterlicher Moral ist in Deutschland nicht vorhanden. Vermehrt gibt es aber Forderungen, das richterliche Verhalten zusätzlich ethisch zu fundieren/begrenzen.<sup>9</sup>

---

<sup>3</sup> Dies kommt etwa in § 9 Nr. 2 DRiG zum Ausdruck, wonach in das Richteramt nur berufen werden darf, wer u. a. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Vgl. Schneider, Richterliche Ethik, S. 252 ff.

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drs. 3/2785, S. 5.

<sup>5</sup> Vgl. Schneider, Richterliche Ethik, S. 258.

<sup>6</sup> Zudem durch das Grundgesetz (Art. 20 Abs. 3 GG), die Prozessordnungen und Art. 6 EMRK.

<sup>7</sup> In § 38 Abs. 1 DRiG heißt es: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe“; vgl. BT.-Drs. 3/516, S. 44 f.

<sup>8</sup> Zu Italien und Frankreich, siehe Schneider, Richterliche Ethik, S. 164 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Titz, DRiZ 2009, 32 ff.; dieselbe, DRiZ 2009, 34 ff.; im Einzelnen Schneider, Richterliche Ethik, S. 260 ff., 546 ff.

Der Deutsche Richterbund etwa befasst sich übergreifend mit berufsethischen Fragen und hat 2013 (bewusst nur) Thesen zu richterlichen Werten zur Diskussion verabschiedet.<sup>10</sup> Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat für seine Richter Verhaltensleitlinien mit Regeln zur richterlichen Berufsmoral als Selbstverpflichtung aufgestellt.<sup>11</sup> In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es Arbeitsgruppen zu Fragen des Amtsverständnisses von Verwaltungsrichtern.<sup>12</sup>

## **II. Der Anwendungsbereich von § 39 DRiG und dessen Umfang**

Trotz des weiten Wortlauts lassen sich Einzelheiten des Mäßigungsgebots aus der Gesetzesauslegung und der Rechtsprechung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Stellung des Richters ermitteln.

Aufgrund der Neutralität wird von einem Richter ein höheres Maß an innerer Unabhängigkeit und Differenziertheit erwartet als bei einem Beamten<sup>13, 14</sup> Bereits die Gefährdung des Vertrauens reicht für eine Verletzung aus. Richter haben sich im umfassenden Sinne unabhängig zu halten und dies durch ihr Verhalten zu bezeugen.<sup>15</sup> Schon der böse Schein der Parteilichkeit (durch äußeres Verhalten) ist zu vermeiden.<sup>16</sup> Die richterliche Unabhängigkeit wird im Allgemeinen durch das Mäßigungsgebot geschützt, im konkreten Fall durch das Befangenheitsrecht.

### **1. Das Mäßigungsgebot innerhalb des Richteramtes**

---

<sup>10</sup> <https://www.drj.de/positionen/themen-des-richterbundes/ethik> (Abruf am 14. März 2025); [https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901\\_DRB-Broschuere\\_Richterethik\\_in\\_Deutschland.pdf](https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf) (Abruf am 14. März 2025).

<sup>11</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/RichterinnenRichter/Verhaltensleitlinien/verhaltensleitlinien\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/RichterinnenRichter/Verhaltensleitlinien/verhaltensleitlinien_node.html) (Abruf am 14. März 2025).

<sup>12</sup> Eine Arbeitsgruppe der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes NRW hat „Anforderungen an Verwaltungsrichter in einer modernen Gerichtsbarkeit“ erarbeitet. Die Überlegungen aus dem Jahr 2009 verhalten sich zum Amtsverständnis, zur fachlichen Qualifikation und weiteren Kompetenzen des Verwaltungsrichters, zur Gesetzesbindung und zur unparteilichen Haltung und sollen als Anregung für die weitere Diskussion verstanden werden, vgl.

[https://www.ovg.nrw.de/aufgaben/qualitaetsdiskussion/08\\_grundlagenpapier.pdf](https://www.ovg.nrw.de/aufgaben/qualitaetsdiskussion/08_grundlagenpapier.pdf).

<sup>13</sup> Für diese gilt das beamtenrechtliche Neutralitäts- und Mäßigungsgebot (§ 60 Abs. 2 BBG bzw. § 33 BeamtStG): Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben, vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Mäßigungsgebot für Bedienstete im öffentlichen Dienst, 28.03.2019, WD 6 – 3000 – 045/19.

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drs. 3/516, S. 45.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Oktober 1987 – 2 C 72.86 –, juris, Rn. 12.

<sup>16</sup> Vgl. BT-Drs. 3/516, S. 45.

Im funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsprechungstätigkeit fordert das Mäßigungsverbot eine besondere Zurückhaltung und strenge Sachlichkeit. Art. 5 GG gilt bei amtlichen Äußerungen nicht. Der Kernbereich der Rechtsfindung untersteht der richterlichen Unabhängigkeit und ist dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen entzogen, nicht aber die Art der Ausführung der Amtsgeschäfte.<sup>17</sup> Die Begründung von Entscheidungen ist allein mit rechtlichen Erwägungen zulässig. Meinungsäußerungen ohne Bezug zum Sachverhalt oder dem anzuwendenden Recht sowie persönliche, unsachliche Angriffe auf die Beteiligten stellen einen Verstoß dar.<sup>18</sup> Besonders ist das Mäßigungsgebot bei politisch brisanten Verfahren zu beachten (Versammlungs-, Asylrecht). Verstöße im innerdienstlichen Bereich führen prozessrechtlich oft zur Befangenheitsablehnung; disziplinarrechtliche Folgen sind selten.

## **2. Das Mäßigungsgebot außerhalb des Richteramtes**

Das Mäßigungsgebot gilt ebenso außerhalb des Kernbereichs der richterlichen Tätigkeit. Je weiter der Lebensbereich von der Amtstätigkeit entfernt ist, desto geringer sind die Anforderungen hieran. Denn auch Richter nehmen staatsbürgerliche Rechte als Privatperson wahr.<sup>19</sup>

### **a) Äußerungen in der Öffentlichkeit**

Die freie Meinungsäußerung kann der Richter als Privatperson selbstverständlich in Anspruch nehmen. Hierbei gilt allerdings die Pflicht zur verbalen Zurückhaltung und differenziertem Auftreten. Eine verletzend Äußerung bei Bekanntsein der Amtsfunktion des Richters kann das Vertrauen in dessen Unparteilichkeit gefährden.

Nach dem BVerfG genießen Richter wie jeder Staatsbürger den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit. Sie können sich politisch betätigen und hierzu ihre Auffassung in Wort und Schrift äußern und vertreten. Die Richter haben ihr Amt politisch neutral als Diener des Rechts wahrzunehmen. Meinungsäußerungen von Richtern in der Öffentlichkeit sind verfassungsrechtlich nur dann geschützt, wenn sie

---

<sup>17</sup> Vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, Kommentar, 6. Auflage 2009, § 39 Rn. 9.

<sup>18</sup> Vgl. Brandb. Dienstgericht für Richter, Urteil vom 10. November 2023 – DG 1/21 –, juris.

<sup>19</sup> Wie Art. 4, 5, 8 und 9 GG; vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, § 39 Rn. 8.

mit der Pflicht zur Zurückhaltung vereinbar sind. Die Vereinbarkeit einer Äußerung des Richters mit seinen Dienstpflichten ist jeweils konkret zu bewerten.<sup>20</sup>

Im Streitfall war ein Verstoß des Richters gegen das Mäßigungsgebot gegeben, der einen Zeitungsaufruf unter Hinweis auf sein Richteramt unterzeichnet hatte, mit der einseitig Einfluss auf die Entscheidung eines anderen Gerichts genommen werden sollte (Einstellung eines Lehrers als DKP-Mitglied in den Schuldienst).<sup>21</sup>

Zu den Hintergründen des Mäßigungsgebots formuliert das BVerfG: Das Grundgesetz sieht den Richter als Amtswalter, der nur der Sache verpflichtet, unter gerechter Abwägung aller Rechte und Belange der Betroffenen und auch der Allgemeinheit verbindlich zu entscheiden hat, eine Aufgabe, die in seiner Person Unabhängigkeit, Neutralität und Distanz voraussetzt. Ein bestimmtes Maß an Zurückhaltung ist erforderlich, wo das persönliche Bekenntnis mit dem Ansehen des Amtes in Konflikt geraten könnte. Die Überzeugungskraft richterlicher Entscheidungen beruht nicht nur auf der juristischen Qualität ihrer Gründe; sie stützt sich in hohem Maße auf das Vertrauen, das den Richtern von der Bevölkerung entgegengebracht wird.<sup>22</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hebt hervor, dass Staat und Gesellschaft an unkritischen Richtern kein Interesse haben können. Der Richter kann sich, soweit kein unmittelbarer Bezug zu konkreten, von ihm zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten besteht, mit der gebotenen Sachlichkeit und Distanz (in Zeitschriften, Referaten, bei Kolloquien) auch zu rechtspolitischen Fragen äußern. Auch die Erwähnung seines Richteramts ist in der Regel erlaubt<sup>23</sup>, ebenso wie ein Richter, dessen Rechtsstellung in der Öffentlichkeit bekannt ist, nicht von Meinungsäußerungen ausgeschlossen ist.<sup>24</sup>

Die Grenzen zulässiger Äußerungen hängen vom Einzelfall ab:

---

<sup>20</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. August 1983 – 2 BvR 1334/82 –, juris, Rn.6.

<sup>21</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. August 1983 – 2 BvR 1334/82 –, juris.

<sup>22</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1988 – 2 BvR 111/88 –, juris, Rn. 5: Disziplinarmaßnahme gegen einen Richter wegen einer Zeitungsanzeige mit Amtsbezeichnung und Bezugnahme auf das richterliche Selbstverständnis gegen Raketenstationierung verstößt nicht gegen Art. 5 GG.

<sup>23</sup> Vgl. § 46 DRiG i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 2 BBG und entsprechende Vorschriften der Länder.

<sup>24</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987 – 2 C 72.86 –, juris, Rn. 11 ff., 14, nachgehend BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1988 – 2 BvR 111/88 –, juris.

- Polemische/diffamierende Meinungen können das Mäßigungsgebot verletzen. Beispiele aufhetzender Meinungsäußerungen zeigen sich aktuell zu staatlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie.<sup>25</sup> Entscheidend ist, wie exponiert ein Richter auf Grund seines Ranges und Auftretens im Einzelfall ist. Relevant sein können Größe des Gerichts, Klein- /Großstadt, örtliche Anschauungen.<sup>26</sup>
- Für unzulässige Äußerungen sprechen Form- und Argumentationsmängel und ein Mangel an Rechtstreue (Rechtsverstöße/Aktionen zivilen Ungehorsams).
- Eine klare Trennung zwischen Amt und Ansicht ist erforderlich. Bei rein justizpolitischen Themen kann die Berufung auf das Richteramt zulässig sein.
- Auch ein (Verwaltungs-)Richter darf als Privatperson gegen Satzungen vor dem Verwaltungsgericht klagen und dies – nach Auffassung des Richterdienstgerichts – sogar öffentlich in der Presse (mit Foto) kommunizieren und sachlich Stellung nehmen.<sup>27</sup>
- Bei gesellschaftlich umstrittenen Fragen können öffentliche Äußerungen mit Rechtsbezug das Vertrauen in die Neutralität gefährden. Maßgeblich ist, wie juristisch nicht Geschulte eine Äußerung verstehen (Beispiel: pointierte, in Art und Weise/Wortwahl teilweise fragwürdige Zeitungskolumnen eines ehem. Bundesrichters zu aktuellen Rechtsfragen)<sup>28</sup>.
- Die Mitgliedschaft in Vereinen/Gewerkschaften ist grds. zulässig, kann aber problematische Auswirkungen haben. So stellte sich die Frage der Befangenheit bei einem Senatsvorsitzenden eines OVG, der Mitglied in einer Naturschutzvereinigung war, die ein Normenkontrollverfahren vor dem OVG (sein Senat war zuständig) angestrengt hatte. Die bloße „zahlende Mitgliedschaft“ ohne jede aktive inhaltliche Arbeit an der Vereinsarbeit genügte hierfür nicht.<sup>29</sup> Auch hier kommt es auf den Einzelfall an: Werden extreme Positionen vertreten, handelt es sich um einseitige Interessenwahrnehmung?

Im täglichen Leben hat der Richter sich also Zurückhaltung aufzuerlegen. Er soll zwar für seine Ansichten kämpfen, darf aber nicht vergessen, dass er Richter ist

---

<sup>25</sup> Zu einem Lehrer, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. Februar 2024 – 6 B 1209/23 –, juris.

<sup>26</sup> Vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, § 39 Rn. 8, 10 ff., 15, 28 f.

<sup>27</sup> Vgl. Brandb. Dienstgericht für Richter, Urteil vom 20. November 2020 – DG 2/12 –, juris.

<sup>28</sup> So Mosbacher, LTO vom 25. Juli 2016, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/richter-moderne-medien-wuerde-amt-zurueckhaltung-und-maessigungsgebot> (Abruf am 14. März 2025).

<sup>29</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. Dezember 2020 – 1 KN 155/20 –, juris.

und am nächsten Tag einem „Konkurrenten“ im politischen Meinungskampf im Gerichtssaal begegnen könnte.

#### b) Sonderfall soziale Netzwerke und Messenger (Facebook/X/WhatsApp)

Gerade soziale Medien mit frei zugänglichen Informationen erfordern hinsichtlich des Mäßigungsgebots eine besondere Sensibilität. Ein weitreichendes Beispiel hatte der Bundesgerichtshof zu einem Vorsitzenden Richter einer Strafkammer zu entscheiden. Dieser hatte auf seinem Facebook-Account neben seinem Beruf ein Lichtbild gepostet, auf dem er mit einem Bierglas auf einer Terrasse saß und ein T-Shirt mit der Aufschrift trug: „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“. Zudem fand sich auf seiner Seite ein Eintrag: „Wenn du raus kommst, bin ich in Rente“-Blick“. Der Angeklagte empfand dies nicht als Scherz, sondern stellte einen Befangenheitsantrag, den der BGH bestätigte: Die Facebook-Seite sei öffentlich zugänglich gewesen, habe einen Hinweis auf die berufliche Stellung enthalten und der Inhalt lasse „eindeutig eine innere Haltung“ erkennen, die der Neutralität eines Richters entgegenstehe. Ein Zusammenhang mit dem konkreten Strafverfahren sei nicht erforderlich, weil durch die Berufsangabe nicht mehr nur die persönlichen Verhältnisse des Richters betroffen seien.<sup>30</sup>

Was folgt hieraus für die Nutzung sozialer Medien? Mit der öffentlichen (freiwilligen) Nennung des Amtes greift die Mäßigungspflicht. Folgende Fragen stellen sich: Können nur aktuelle Posts relevant sein oder auch gelöschte (das Internet vergisst nie, Auffindbarkeit von Screenshots)? Ist eine glaubhafte Distanzierung im Nachhinein möglich? In einem Disziplinarverfahren hat es nicht ausgereicht, dass eine Richterin den Hinweis auf ihren Beruf in ihren Facebook-Einstellungen entfernt hatte, weil sie in der Öffentlichkeit durch vorherige Posts bereits bekannt geworden war.<sup>31</sup> Gegenständlich war auch das Hochladen von fremden Beiträgen, das zu einer Zurechnung führen kann (Video zur Migrationspolitik der ehem. Bundeskanzlerin mit unsachlicher Polemik).<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 – 3 StR 482/15 –, juris; hierzu Kudlich, JA 2016, 395.

<sup>31</sup> Vgl. Sächs. Dienstgericht für Richter, Urteil vom 30. März 2023 – 66 DG 1/21 –, juris.

<sup>32</sup> Vgl. Sächs. Dienstgericht für Richter, Urteil vom 30. März 2023 – 66 DG 1/21 –, juris.

Es gibt Vorschläge zum Verhalten von Richtern in sozialen Netzwerken: Einstellungen regulieren (Auffindbarkeit durch Suchmaschinen mit Opt-out-Button begegnen), Adressatenkreis eingrenzen (bei Bildern), keine beruflichen Informationen nennen („tätig in der Justiz“ zulässig?). Problematisch sein können Kommentare auf Gruppenseiten, der Beitritt zu Gruppen, das „Liken“ fremder Inhalte sowie „falsche“ Freunde und deren Posts.<sup>33</sup>

### **3. Politische Betätigung von Richtern**

Richter sollen Staatsdiener und Staatsbürger zugleich sein und sich der (rechts-)politischen Bedeutung ihrer Entscheidungen und deren Wirkungen bewusst sein.<sup>34</sup> Sie sollen am politischen Leben teilnehmen und für ihre Position eintreten können.<sup>35</sup>

Laut BVerwG darf der Richter sich auch parteipolitisch betätigen, Ämter übernehmen, in der Öffentlichkeit als Funktionär auftreten und sich am Wahlkampf beteiligen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er mit der Auffassung der Regierung übereinstimmt oder ihr widerspricht. Ein parteipolitisches Engagement gefährdet grundsätzlich nicht das Vertrauen in seine Unabhängigkeit. Die Pflicht zur Mäßigung gebietet jedoch in besonderer Weise eine klare Trennung zwischen Richteramt und seiner Teilnahme am politischen Meinungskampf. Er darf bei seinen privaten Äußerungen nicht den Anschein einer amtlichen Stellungnahme erwecken.<sup>36</sup>

Mit der Repräsentation der Dritten Gewalt geht eine besondere Verantwortung einher. Daher kommt der richterlichen Unabhängigkeit und dem Amtsethos für das „private“ Auftreten grundlegende Bedeutung zu: Jeder Richter muss die Grenzen in seiner eigenen Verantwortung im Einzelfall selbst definieren, leben sowie je nach Stellung und Situation mit Blick auf den sozialen Kontext anpassen. Gerade für

---

<sup>33</sup> Vgl. im Einzelnen Herberger, jM 2017, 79.

<sup>34</sup> Vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, § 39 Rn. 17 ff.

<sup>35</sup> Dies zeigt ausdrücklich die Regelung zur Mitgliedschaft eines Richters im Bundestag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft. Nach § 36 DRiG ist einem Richter bei Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Bundestag in den letzten zwei Monaten vor der Wahl Urlaub unter Wegfall seiner Bezüge zu gewähren. Im Falle seiner Wahl in den Bundestag, oder etwas als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung enden das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung des Richteramts. Die Unvereinbarkeit gleichzeitiger Aufgabenwahrnehmung folgt aus § 4 Abs. 1 DRiG.

<sup>36</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987 – 2 C 72.86 –, juris, Rn. 15, nachgehend BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1988 – 2 BvR 111/88 –, juris.

Verwaltungsrichter ist im politischen Raum aufgrund der mit politischen Einflüssen geprägten Rechtsmaterien besondere Sensibilität und Vorausschau geboten.<sup>37</sup>

Die eigene Meinung darf durchaus pointiert vorgetragen werden. So hatte das BVerwG über die Einstellung eines Verwaltungsrichters zu entscheiden, der einen kritischen Vortrag zu damaligen Änderungen des Asylgesetzes gehalten hatte. Da dem Mäßigungsgebot vor Einstellung keine „Vorwirkung“ zukommt und der Bewerber sich nicht zu Einzelfragen des Asylrechts festgelegt, sondern sachliche Kritik geäußert hatte, war dies nicht hinderlich.<sup>38</sup> Vorsicht gilt bei „exponierten“ Meinungen, die sich von der Sache entfernen. Zurückhaltung ist zudem bei „exponierten“ Richtern (Präsidenten) geboten, bei denen noch mehr als sonst eine Zurückhaltung in der Art der (sachlichen) Darstellung verlangt werden muss. Das Mäßigungsgebot fordert bei „exponiertem“ Verhalten von Richtern (Aufsätze, Podiumsdiskussionen) Sachlichkeit. Nicht zulässig wäre das Herausstellen des Richteramtes bei Wahlkampfveranstaltungen/Demonstrationen. Der Richter muss stets den Eindruck vermitteln, sich an Recht und Gesetz zu halten. Dies erfordert eine deutliche Distanzierung bei strafbaren Handlungen und rechtlich zweifelhaften Maßnahmen.

Die Mitgliedschaft in Parteien/Kommunalvertretungen ist – solange die Dienstleistungspflicht gewahrt ist – zulässig.<sup>39</sup> Unvereinbar kann allerdings die Aufgabenwahrnehmung rechtsprechender und vollziehender Gewalt sein, wenn ein Richter als Kommunalpolitiker bei gleichzeitiger Tätigkeit in den Aufsichtsrat eines Unternehmens (Stadtwerke) entsandt wird.<sup>40</sup>

Aktuell ist der Fall eines sog. „AfD-Richters“, der Bundestagsabgeordneter der genannten Partei war und anschließend als Richter in die Justiz zurückkehrte. Der Dienstherr hat ihn sodann – nach Auffassung des Richterdienstgerichts zu Recht – in den Ruhestand versetzt, weil eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege durch seine öffentlichen außerparlamentarischen Äußerungen und Verhaltensweisen sowie

---

<sup>37</sup> Vgl. Burghardt, DRiZ 2010, 351 ff., 354 f.

<sup>38</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 1996 – 2 C 39.95 –, juris.

<sup>39</sup> Kritisch Thomsen, NVwZ 2025, 382, und Schmidt, ZRP 2008, 242, 244 zu einer „Vermengung von Gewalten“ gerade in kleinen Gerichtsbezirken.

<sup>40</sup> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. Dezember 2006 – 1 A 3842/05 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 29. März 2000 – 2 B 47.99 –, juris, zur Unvereinbarkeit von Richteramt und Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss einer Gemeindevertretung.

der herausgehobenen Stellung vorliege. Er werde in der Öffentlichkeit als Rechtsextremist wahrgenommen und habe seine Glaubwürdigkeit als Organ der Rechtspflege und das Vertrauen in eine unvoreingenommene Ausübung seines Amtes verloren.<sup>41</sup>

### III. Überblick über das richterliche Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht betrifft die Verletzung von Dienstpflichten, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich zieht. Diese soll zur künftig ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstpflichten anhalten oder führt zur Entfernung aus dem Dienst, wenn der Richter untragbar geworden ist. Das Verfahrens- sowie materielle Disziplinarrecht ist in den Richter Gesetzen geregelt,<sup>42</sup> ergänzend in den Beamtengesetzen.<sup>43</sup>

Zentraler Begriff ist das Dienstvergehen, also die schuldhaft Verletzung richterlicher Dienstpflichten.<sup>44</sup> Innerdienstliches Fehlverhalten<sup>45</sup> unterliegt in den Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit der disziplinarischen Würdigung (Beispiel: Fernbleiben vom Dienst).

Außerdienstliches Fehlverhalten stellt nur beim Vorliegen qualifizierender Voraussetzungen ein Dienstvergehen dar.<sup>46</sup> Das Verhalten muss im Einzelfall in besonderem Maße geeignet sein, das Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Richtertums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Ob und in welchem Umfang eine solche Beeinträchtigung vorliegt, hängt von Art und Intensität der Verfehlung ab.<sup>47</sup> Dies ist der Fall bei Zweifeln, ob der Richter seine innerdienstlichen Pflichten beachten wird. Zum anderen verstößt außerdienstliches Verhalten gegen

---

<sup>41</sup> Sächs. Dienstgericht für Richter, Urteil vom 1. Dezember 2022 – 66 DG 2/22 –, juris, bestätigt durch BGH, Urteil vom 5. Oktober 2023 – RiZ (R) 1/23 –, juris; hierzu Gärditz, DVBl. 2023, 367. Allerdings keine Aberkennung des Ruhegehalts, vgl. LG Leipzig, Urteil vom 28. November 2024 – 66 DG 2/23 –, juris.

<sup>42</sup> Für Bundesrichter in den §§ 62 ff. DRiG bzw. im LRiG.

<sup>43</sup> BDG bzw. LDG gelten, sofern der dienstrechtliche Status des Richters nicht entgegensteht.

<sup>44</sup> Vgl. § 77 BBG.

<sup>45</sup> Die Abgrenzung zum außerdienstlichen Fehlverhalten richtet sich nach dem funktionellen Zusammenhang der Dienstbezogenheit.

<sup>46</sup> Vgl. etwa § 2 LRiStaG NRW i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG.

<sup>47</sup> Vgl. BVerwG, Urteile vom 18. Juni 2015 – 2 C 9.14 –, juris Rn. 11 ff., und vom 19. August 2010 – 2 C 13.10 –, juris Rn. 11 ff.; Brandb. Dienstgericht für Richter, Urteil vom 10. November 2023 – DG 1/21 –, juris Rn. 64 ff.

berufliche Erfordernisse, wenn dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in das Richtertum beeinträchtigt werden kann, etwa bei der Begehung von Straftaten.<sup>48</sup>

Als Disziplinarmaßnahmen kommen – nach pflichtgemäßem Ermessen des Dienstherrn – in Betracht: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge sowie Entfernung aus dem Dienst.<sup>49</sup> Während der Verweis durch Disziplinarverfügung verhängt werden kann, können andere Disziplinarmaßnahmen nur auf Disziplinaranzeige durch die Richterdienstgerichte verhängt werden. Art und Schwere des Dienstvergehens, der Grad der Schuld und der Schuldfähigkeit des Richters sowie dessen Persönlichkeitsbild und der Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung sind zu berücksichtigen.<sup>50</sup>

#### **IV. Abschließende Bemerkung**

Das Mäßigungsgebot ist in Deutschland gesetzlich geregelt und durch Rechtsprechung ausdifferenziert. Maßgeblich ist die Bewertung des Einzelfalls. Da der gesamte Lebensbereich als Richter umfasst ist, gilt es die „Mahnung“ des Gesetzgebers zu beachten, als Richter „die Würde seines Amtes und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht [zu] vergessen“.<sup>51</sup> Zur Frage, ob neben der gesetzlichen Regelung eine Kodifizierung richterethischer Bestimmungen in Deutschland sinnvoll ist, kann der heutige Rechtsvergleich sicherlich beitragen.

Je vous remercie de votre attention!

#### **Quellen** u. a.:

- Schneider, Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, Dissertation, 2017.
- Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, Kommentar, 6. Auflage 2009, § 39 DRiG.

---

<sup>48</sup> Vgl. Brandb. Dienstgericht für Richter, Urteil vom 10. November 2023 – DG 1/21 –, juris Rn. 64 ff., 71, hier Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 142 StGB.

<sup>49</sup> Vgl. § 63 f. DRiG, § 78 LRiStaG NRW, bzw. die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts.

<sup>50</sup> Richterdienstgerichte sind in NRW erstinstanzlich das Dienstgericht und in der Berufungsinstanz der Dienstgerichtshof für Richter beim OLG Hamm, § 66 LRiStaG NRW. Revisionsgericht ist der BGH, § 62 Abs. 2 DRiG.

<sup>51</sup> Vgl. BT-Drs. 3/2785, S. 15.